

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. April 2013, zuletzt geändert am 21. April 2015

Hier: Dritte Änderung

Genehmigt vom Präsidium am 5. April 2016

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510, 517), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 23.03.2016 die nachstehende Satzung erlassen:

Artikel I Änderungen

Teil II. der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„II. Fachspezifische Bestimmungen

1. Biochemie mit dem Abschluss Bachelor

Die Teilnahme am Auswahlgespräch wird gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag beschränkt. Am Auswahlgespräch werden mindestens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, wie Studienplätze in diesem Auswahlverfahren zu vergeben sind. Für die Vorauswahl wird eine Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Zum Auswahlgespräch werden der Lebenslauf und die Darstellung außerschulischer Leistungen herangezogen.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 6 (beste bis schlechteste) bewertet. Die endgültige Rangfolge bestimmt sich wie folgt:

Durchschnittsnote · 0,51 + Note des Auswahlgesprächs · 0,49.

2. Studienfach Biologie in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 66 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 34 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie und Physik ergibt.

Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

3. Studienfach Chemie in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem Durchschnitt dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch einheitliche Prüfungs- oder sonstige Noten für die genannten Fächer aus, so treten diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

4. Studienfach Deutsch in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Deutsch ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Deutsch aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

5. Studienfach Islamische Religion in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Islamische Religion ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung für dieses Fach kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, gilt dies ersatzweise für die Fächer Ethik, Katholische oder Evangelische Religion.

6. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus der Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird keine solche Note nachgewiesen, so tritt an ihre Stelle die Note 6.

7. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Weist die Hochschulzugangsberechtigung auch keine solche Note aus, kann sie durch die Note eines Studierfähigkeitstests gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 25. März 2015 in ihrer jeweils geltenden Fassung ersetzt werden. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

8. Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach dem in Punkt I.2.2 des fachspezifischen Anhangs für den Bachelorstudiengang Theater-, Film- und Medienwissenschaft im Hauptfach zur Rahmenordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs 10 beschriebenen Praktikum. Besteht nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Rangleichheit, so wird vorrangig zugelassen, wer das Praktikum absolviert hat.

9. Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 20 % aus dem Durchschnitt der darin ausgewiesenen Noten der letzten vier Halbjahre für das Fach Mathematik ergibt. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Halbjahresnoten, aber eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Mathematik aus, so tritt diese an die Stelle der Halbjahresnoten. Andernfalls tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Frankfurt am Main, den 14.04.2016

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.